

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 179/07 B

L 2 R 436/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 545/05 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Humann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Februar 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben vom 10.4.2007 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21.2.2007, zugestellt am 13.3.2007, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Klägerin kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist die Klägerin zudem in der Eingangsbestätigung des BSG vom 12.4.2007 besonders hingewiesen worden. Das von ihr persönlich eingelegte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

